

2. Änderungstarifvertrag
zum
TV-Ärzte Erzgebirgsklinikum
vom 12. Mai 2025

Zwischen

der **Erzgebirgsklinikum gGmbH** und

der **Erzgebirgsklinikum MVZ gGmbH**

jeweils vertreten durch den Geschäftsführer

Herrn Marcel Koch

und

dem **Marburger Bund Landesverband Sachsen e.V.**

vertreten durch den 1. Vorsitzenden

Herrn Torsten Lippold

wird nachfolgender Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Beschäftigungsbedingungen der Ärzte an der Erzgebirgsklinikum gGmbH und der Erzgebirgsklinikum MVZ gGmbH vom 27. Januar 2022 in der Fassung des 1. Änderungstarifvertrages vom 14. März 2024 (nachfolgend TV-Ärzte EGK) vereinbart:

§ 1
Wieder-Inkraftsetzen

Der TV-Ärzte EGK wird mit Wirkung vom 1. Januar 2025 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2
Änderungen des Tarifvertrages

1. Die in der Anlage A zu § 18 TV-Ärzte EGK ausgewiesenen Tabellenentgelte werden mit Wirkung zum 1. Februar 2025 um 2 v.H., zum 1. Juli 2025 um weitere 3 v.H., zum 1. Januar 2026 um weitere 2 v.H. und zum 1. Juli 2026 um weitere 2 v.H. erhöht.

Die Anlage A zu § 18 (Entgelttabellen) erhält die Fassung wie aus der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag ersichtlich.

2. Die Tabelle in § 12 Absatz 2 Satz 1 erhält ab dem 1. Januar 2025 folgende Fassung:

Bereitschaftsdienstentgelte in der Zeit vom 1. Februar 2025 bis zum 30. Juni 2025 (+ 2 v.H.)						
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	47,96 €	47,96 €				
III	44,08 €	44,08 €	45,38 €			
II	40,83 €	40,83 €	42,13 €	42,13 €	43,44 €	43,44 €
I	34,34 €	34,34 €	35,64 €	35,64 €	36,94 €	36,94 €

Bereitschaftsdienstentgelte in der Zeit vom 1. Juli 2025 bis zum 31. Dezember 2025 (+ 3 v.H.)						
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	49,40 €	49,40 €				
III	45,40 €	45,40 €	46,74 €			
II	42,05 €	42,05 €	43,39 €	43,39 €	44,74 €	44,74 €
I	35,37 €	35,37 €	36,71 €	36,71 €	38,05 €	38,05 €

Bereitschaftsdienstentgelte in der Zeit vom 1. Januar 2026 bis zum 30. Juni 2026 (+ 2 v.H.)						
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	50,39 €	50,39 €				
III	46,31 €	46,31 €	47,67 €			
II	42,89 €	42,89 €	44,26 €	44,26 €	45,63 €	45,63 €
I	36,08 €	36,08 €	37,44 €	37,44 €	38,81 €	38,81 €

Bereitschaftsdienstentgelte in der Zeit ab dem 1. Juli 2026 (+ 2 v.H.)						
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	51,40 €	51,40 €				
III	47,24 €	47,24 €	48,62 €			
II	43,75 €	43,75 €	45,15 €	45,15 €	46,54 €	46,54 €
I	36,80 €	36,80 €	38,19 €	38,19 €	39,59 €	39,59 €

3. a) § 5 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„²Die sich danach ergebende Wegezeit wird zu 100% als vergütungspflichtige Arbeitszeit anerkannt.“

- b) In § 5 Abs. 2 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„³Ergibt sich bei einer Abordnung aus dem Vergleich der Wegstrecke vom Wohnort zur ersten Tätigkeitsstätte und der Wegstrecke zwischen Wohnort und Arbeitsort nach Abordnung ein Mehraufwand, wird bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 35 Cent für jeden gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückfahrt) gewährt; für die Nutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten der niedrigsten Klasse erstattet.“

- c) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

4. a) In § 7 Abs. 1 werden die neuen Sätze 3, 4 und 5 wie folgt eingefügt:

„³Ärzte können optional die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag auf 42 Stunden erhöhen; das Tabellenentgelt ist entsprechend anzupassen. ⁴Die Nebenabrede zum Arbeitsvertrag ist mit einer Frist von 3 Monaten entweder zum 30.06. oder zum 31.12. kündbar. ⁵Ärzten, die von der optionalen Erhöhung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit keinen Gebrauch machen oder die entsprechende Nebenabrede gekündigt haben, dürfen keinerlei Nachteile in ihrer ärztlichen Tätigkeit entstehen.“

- b) Nach § 7 Abs. 1 wird eine Protokollerklärung wie folgt eingefügt:

„Protokollerklärung:

„¹Die optionale Erhöhung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für Ärzte gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 ist zunächst befristet bis 31.12.2026 möglich. ²Über eine darüberhinausgehende befristete oder unbefristete Regelung für eine freiwillige Erhöhung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden haben die Tarifvertragsparteien in der Tarifrunde 2027 im Ergebnis einer kritischen Evaluierung zu befinden.“

5. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr.“

6. a) In § 10 Abs. 7 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„²Absatz 11 Satz 2 bleibt unberührt.“

- b) In § 10 Abs. 11 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„²Davon abweichend haben teilzeitbeschäftigte Ärzte in Abhängigkeit der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit innerhalb eines Jahres monatlich im Durchschnitt bei einer Teilzeitquote ab 50% bis zu 3 Bereitschaftsdienste, bei einer Teilzeitquote ab 70% bis zu 4 Bereitschaftsdienste und bei einer Teilzeitquote ab 90% bis zu 5 Bereitschaftsdienste zu leisten.“

7. § 27 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 5 Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 31 Arbeitstage.“

8. In § 28 Abs. 3 wird zur redaktionellen Klarstellung ein neuer Satz 3 eingefügt:

„³Für Nachtarbeitsstunden, die im Bereitschaftsdienst geleistet werden, gilt Absatz 4.“

9. § 28 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„¹Die Ärztin/Der Arzt erhält für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 9 Absatz 3) einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 32 Bereitschaftsdienste und in Höhe eines weiteren Arbeitstages pro Kalenderjahr, sofern mindestens 50 Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 20 Uhr bis 6 Uhr fallen.“

10. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird „zum 31. Dezember 2024“ durch „zum 31. Dezember 2026“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird in den Buchstaben a bis c und e bis h „zum 31. Dezember 2024“ durch „zum 31. Dezember 2026“ ersetzt.

11. In der Anlage TEG wird in Ziffer 5. „31. Dezember 2025“ durch „31. Dezember 2027“ ersetzt.

§ 3

Tarifanwendung

Der Arbeitgeber weist klarstellend darauf hin, dass er die Regelungen dieses Tarifvertrages anerkennt und die vollständige Umsetzung in der Praxis gewährleisten wird, vor allem im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Arbeitszeiterfassung, die Berücksichtigung von Opt-Out-Erklärungen und die Einhaltung der maßgeblichen Anzahl an Bereitschaftsdiensten.

§ 4
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Annaberg,

Dresden,

für die Erzgebirgsklinikum gGmbH

für den Marburger Bund

und

die Erzgebirgsklinikum MVZ gGmbH

.....

Marcel Koch
Geschäftsführer

.....

Torsten Lippold
1. Vorsitzender

Anlage 1

Anlage A (zu § 18)

Monatstabellenentgelte in EUR in der Zeit vom 1. Februar 2025 bis zum 30. Juni 2025 (+ 2 v.H.)						
Entgelt- gruppe	Grund- entgelt					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	10.198,76	10.927,82				
III	8.670,05	9.179,62	9.908,63			
II	6.921,85	7.502,21	8.011,82	8.309,09	8.599,23	8.889,41
I	5.244,47	5.541,76	5.754,08	6.122,10	6.560,92	6.741,40

Monatstabellenentgelte in EUR in der Zeit vom 1. Juli 2025 bis zum 31. Dezember 2025 (+ 3 v.H.)						
Entgelt- gruppe	Grund- entgelt					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	10.504,72	11.255,65				
III	8.930,15	9.455,01	10.205,89			
II	7.129,51	7.727,28	8.252,17	8.558,36	8.857,21	9.156,09
I	5.401,80	5.708,01	5.926,70	6.305,76	6.757,75	6.943,64

Monatstabellenentgelte in EUR in der Zeit vom 1. Januar 2026 bis zum 30. Juni 2026 (+ 2 v.H.)						
Entgelt- gruppe	Grund- entgelt					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	10.714,81	11.480,76				
III	9.108,75	9.644,11	10.410,01			
II	7.272,10	7.881,83	8.417,21	8.729,53	9.034,35	9.339,21
I	5.509,84	5.822,17	6.045,23	6.431,88	6.892,91	7.082,51

Monatstabellenentgelte in EUR in der Zeit ab dem 1. Juli 2026 (+ 2 v.H.)						
Entgelt- gruppe	Grund- entgelt					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	10.929,11	11.710,38				
III	9.290,93	9.836,99	10.618,21			
II	7.417,54	8.039,47	8.585,55	8.904,12	9.215,04	9.525,99
I	5.620,04	5.938,61	6.166,13	6.560,52	7.030,77	7.224,16